

EXIT-Tagung Altersfreitod

vom 16. November 2019

Rechtliche Rahmenbedingungen des Altersfreitods

Fantasien und Realität

Dr. Daniel Häring

Advokat bei böckli bühler partner

Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Basel

Ausgangslage und Ziel des Referats

- Das Thema Altersfreitod beschlägt unterschiedlichste Aspekte des menschlichen Lebens (Medizin, Ethik, Gesellschaft, Religion etc.)
- Zentral sind dabei auch rechtliche Aspekte
- Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen eines Alterssuizids bzw. der Hilfe zu einem Alterssuizid bestehen viele Fantasien – die sich jedoch oft nicht mit der Realität decken
- Ziel des Referats: Aufzeigen der Realität und Zerstreuen der Fantasien

Vorweg: Straflosigkeit des Suizids

- Der Suizid bzw. Suizidversuch ist in der Schweiz straflos
- Im Ausland ist der Suizid bzw. Suizidversuch teilweise strafbar
- Somit diskutiert man, inwiefern die Hilfe zu einer rechtlich zulässigen Handlung überhaupt strafbares Unrecht sein soll/kann

Regelung auf Verfassungsebene

- Das Schweizerische Bundesgericht anerkennt es als Grundrecht von Urteilsfähigen, über die Art und den Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden
- Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesen Grundsatz übernommen
- Folge 1: Verbot übermässiger Hürden; der Suizid darf nicht unnötig erschwert werden
- Folge 2: Jedoch in der Regel kein Anspruch auf positives staatliches Handeln
- Wichtig: Alter oder Krankheit sind keine relevanten Kriterien auf Verfassungsebene

Regelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 115 StGB

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Einzelinhalte der Regelung im Strafgesetzbuch (Art. 115 StGB)

- Tatherrschaft des Suizidenten: Letzter entscheidender Akt muss durch Suizident ausgeführt werden (z.B. Trinken des Mittels; Öffnen des Infusionshahns)
- Urteilsfähigkeit des Suizidenten: Urteilsfähigkeit wird vermutet
- Keine selbstsüchtigen Beweggründe des Helfers: Vor allem keine finanziellen Interessen des Helfers (z.B. Antritt einer Erbschaft)
- Wichtig: Alter oder Krankheit sind keine relevanten Kriterien auf der Ebene Strafgesetzbuch

Regelung im Heilmittelgesetz und Betäubungsmittelgesetz: Fokus Natrium-Pentobarbital

- Keine Regelung zur Suizidhilfe im HMG und BetMG
- Aber: Natrium-Pentobarbital (NaP) ist das eingesetzte Sterbemittel; dazu finden sich Regeln in diesen Gesetzen
- Das Nadelöhr: NaP ist rezeptpflichtig
- Pflicht des Staates, für die Abgabe von NaP auch ohne ärztliches Rezept zu sorgen? Dies wurde vom Schweizerischen Bundesgericht bisher verneint
- Möglichkeit der Abgabe von NaP ohne ärztliches Rezept? Dies erscheint rechtlich und politisch derzeit schwierig.
- Deshalb ist es wichtig, die Ärzteschaft aus einer angeblich einschränkenden Regelung zu «befreien»

Regelungsumfeld für den Arzt: Verschreibung von NaP zur Suizidhilfe

- Grundregel: «Einhaltung der Berufspflichten»
- Fehlende gesetzliche Konkretisierung der «Berufspflichten» betreffend Suizidhilfe; somit sind die allgemeinen Regeln der Verfassung, Gesetze und Verordnungen einzuhalten
- SAMW-Richtlinien, NEK-Richtlinien, Standesregeln etc. sind keine verbindlichen Rechtsregeln: Verbindliche Entscheidung über Wertungsfragen ist dem Gesetzgeber vorbehalten
- Inhalt und Tragweite der anerkannten gesetzlichen Berufsregeln bei der Verschreibung von NaP:
 - Prüfung des Gesundheitszustands des Suizidenten
 - Prüfung, ob Anzeichen gegen die Vermutung der Urteilsfähigkeit sprechen
 - Prüfung des Sterbewunsches (wohlerwogen, dauerhaft, selbstbestimmt)
 - Kein hauptsächliches Leitenlassen durch Sterbewunsch

Regelungsumfeld für den Arzt: Kriterium Krankheit und/oder Funktionsbeeinträchtigung?

- Herkunft des Kriteriums: Insbesondere SAMW und NEK-Richtlinien
- Diese Richtlinien sind rechtlich nicht verbindlich; es gibt diverse Vorbehalte
- Gründe gegen das Erfordernis einer Krankheit und/oder Funktionsbeeinträchtigung zur zulässigen Suizidhilfe:
 - Fehlende gesetzliche Grundlage
 - Keine höchstrichterliche Entscheidung
 - Kriterium verstösst gegen Grundrecht
 - Einschränkung erscheint als Entgegenkommen an einen Teil der Ärzteschaft, nicht aber als ein Bedürfnis der Bevölkerung und der Ethik
 - Todeswunsch in Fällen des Bilanzsuizids ist in der Regel äusserst nachhaltig, freiverantwortlich und wohlüberlegt
 - «Lackmustest»: Was, wenn Arzt eine Pistole anstelle von NaP abgibt?

Fazit und zentrale Punkte

- In der Schweiz herrscht ein liberales Regelungsumfeld
- Massgebliche Beurteilungskriterien zur Abgrenzung der strafbaren zur straflosen Suizidhilfe sind (1.) Urteilsfähigkeit, (2.) Tatherrschaft und (3.) fehlende selbstsüchtige Beweggründe
- Dies gilt sowohl für Ärzte als auch Nichtärzte gleichermaßen
- Alter, Krankheit und/oder Funktionsbeeinträchtigung sind demgegenüber keine rechtlich relevanten Kriterien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!